



Abdruck

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Verband der Privaten Bausparkassen e. V.
Klingelhöferstraße 4
10785 Berlin

Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen
im Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V.
Postfach 11 01 80
10831 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON OAR Christoph Jungblut

REFERAT/PROJEKT Referat IV C 5

TEL +49 (0) 30 18 682-33 90 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-88 33 90

E-MAIL IVC5@bmf.bund.de

DATUM 23. April 2018

BVI Bundesverband Investment und
Asset Management e. V.
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main

Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28
10178 Berlin

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und
Raiffeisenbanken e. V.
Schellingstraße 4
10785 Berlin

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

BETREFF **Fünftes Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG);**

Einwilligungsfiktion zur Datenübermittlung entsprechend § 15 Absatz 1 Satz 4 ff. des 5. VermBG

BEZUG Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

GZ **IV C 5 - S 1901/17/10005**

DOK **2018/0285945**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

am 25. Mai 2018 wird die o. g. Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein. Ziel der Verordnung ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang sollen durch das „Zweite(s) Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680“ verschiedene bereichsspezifische Regelungen an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst werden, u. a. das Fünfte Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG). Derzeit wird an der Erstellung des Referentenentwurfs gearbeitet. Das Gesetzgebungsverfahren wird nicht mehr vor dem 25. Mai 2018 abgeschlossen sein.

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist ab diesem Zeitpunkt nur rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt sind. Die hiernach auf Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person zulässige Datenverarbeitung (insbesondere Datenübermittlung) muss allerdings den Anforderungen von Artikel 4 Nummer 11 i. V. m. Artikel 7 der Datenschutz-Grundverordnung entsprechen. Eine gesetzliche Fiktion der Einwilligung würde gegen diese Bestimmungen verstoßen.

Die im geltenden § 15 Absatz 1 Satz 4 des 5. VermBG enthaltene Einwilligungsfiktion im Zusammenhang mit der elektronischen Vermögenbildungsbescheinigung muss daher mit Wirkung ab dem 25. Mai 2018 aufgehoben werden. Aufgrund des Anwendungsvorrangs der Datenschutz-Grundverordnung darf § 15 Absatz 1 Satz 4 des 5. VermBG auch schon vor der Aufhebung dieser Vorschrift ab dem 25. Mai 2018 nicht mehr angewandt werden.

Die Regelung zum Widerruf der Einwilligung in § 15 Absatz 1 Satz 5 und 6 des 5. VermBG wird aufgrund des unmittelbar geltenden Artikel 7 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung nicht mehr benötigt und soll ebenfalls aufgehoben werden.

Bei Verträgen, die ab dem 25. Mai 2018 abgeschlossen werden (Neuverträge, Vertragsänderungen), darf eine Datenübermittlung an die zuständige Finanzbehörde demzufolge nur noch erfolgen, wenn der Arbeitnehmer der Datenübermittlung aktiv zugestimmt hat (§ 15 Absatz 1 Satz 1 ff. des 5. VermBG). Die Einwilligung zur Datenübermittlung kann ab dem 25. Mai 2018 bei Abschluss eines Neuvertrages bspw. durch einen entsprechenden Passus im Antragsformular oder auch mit einem gesonderten Schriftstück eingeholt werden.

Für bestehende, d. h. vor dem 25. Mai 2018 abgeschlossenen, Verträge soll gleichzeitig mit der Aufhebung von § 15 Absatz 1 Satz 4 des 5. VermBG eine gesetzliche Regelung zur Übermittlungspflicht geschaffen werden (§ 17 Absatz 16 - neu - des 5. VermBG). Diese gesetzliche Übermittlungspflicht lässt die Datenübermittlung nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1

Buchstabe c i. V. m. Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung - auch ohne Einwilligung der betroffenen Person - zu. Zum Schutz der Interessen der betroffenen Person ist die Datenübermittlung allerdings (ex nunc) nicht mehr zulässig, wenn der Arbeitnehmer der Datenübermittlung schriftlich widersprochen hat. Diese gesetzliche Datenübermittlungspflicht ist - als Nachfolgeregelung zur bisherigen gesetzlichen Einwilligungsfiktion - erforderlich, weil bei der massenhaften nachträglichen Einholung einer Einwilligung anderenfalls zu befürchten wäre, dass sich viele Arbeitnehmer gar nicht zurückmelden und es zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Abwicklung der Arbeitnehmer-Sparzulage kommt. Dies würde auch den Zweck der Arbeitnehmer-Sparzulage gefährden.

Ich bitte Sie, die Ihnen angeschlossenen Mitgliedsunternehmen auf die vorstehend erläuterte Rechtslage hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Klaus Poppenberg